

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 97/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie
den Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 5. Januar 2006 - L 12 AL 199/05 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 8. April 2006 "Revision" gegen zwei Beschlüsse des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom "05.01.2006" (L 12 AL 199/05) und "26.01.2006" (L 12 B 68/05 AL) eingelegt. Mit dem Beschluss vom 5. Januar 2006 hat das LSG den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren und Beiordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt. Mit Beschluss vom 1. Februar 2006 hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 7. Juli 2005 (Streitwertfestsetzung) als unzulässig verworfen; diesen Beschluss hat der Kläger offenbar mit dem Datum vom "26.01.2006" bezeichnet, indem er sich am Datum orientiert hat, das im Kopf des Rubrums des Beschlusses zu finden ist. Die Beschlüsse sind, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Revision noch mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des LSG vom 1. Februar 2006 hat der 7. Senat des BSG daher bereits mit Beschluss vom 27. April 2006 (B 7a AL 2/06 S) als unzulässig verworfen.
- 2 Das als "Revision" bezeichnete Rechtsmittel gegen den Beschluss vom 5. Januar 2006 kann nur als Beschwerde zu verstehen sein, weil sich eine Revision nur gegen Urteile eines LSG oder Beschlüsse eines LSG, die eine Berufung gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückweisen bzw als unzulässig verwerfen (§ 158 SGG), richten kann. Um einen solchen Beschluss handelt es sich bei dem vom Kläger ausdrücklich bezeichneten Beschluss vom 5. Januar 2006 gerade nicht. Die Beschwerde gegen den Beschluss vom 5. Januar 2006 ist jedoch aus denselben Gründen zu verwerfen, wie die gegen den Beschluss vom 1. Februar 2006 (§ 169 SGG analog). Hieraus folgt zugleich, dass der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten mangels Erfolgsaussicht abzulehnen ist (§ 73a SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Ausführungen des Klägers zu einer angeblichen Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom "28.01.2006" sind in der Sache nicht nachvollziehbar.
- 3 Auf Grund der eindeutigen Datierung des angegriffenen Beschlusses durch den Kläger ("05.01.2006") geht der Senat davon aus, dass das als Revision bezeichnete Rechtsmittel des Klägers nicht als Nichtzulassungsbeschwerde gegen den die Berufung des Klägers als unzulässig verwerfenden Beschluss des LSG vom 9. Januar 2006 gerichtet ist. Im Übrigen wäre auch insoweit die Gewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht zu versagen. Die Entscheidung des LSG lässt insbesondere keinen Verfahrensfehler erkennen; nach Aktenlage war die Berufung unzulässig, weil der Beschwerdewert von 500 € nicht überschritten war, wie das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat. Eine vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wäre unzulässig (§ 166 SGG).



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)